

Massive Umwälzungen in der Vergabepraxis vermeiden und Verwerfungen im Planungsmarkt verhindern

Mit der vom Bundestag gebilligten *Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen* (BT-Drs. 20/6118) gibt die Bundesrepublik dem Druck der EU-Kommission im Streit um die Auftragswertberechnung nach. Dadurch müssen – entgegen dem aktuellen Stand – alle Planungsleistungen bei der Berechnung des Auftragswerts zusammengerechnet werden. Dies führt zu erheblichen nachteiligen Folgen für vergebende Stellen sowie für die mittelständisch geprägte Planungswirtschaft. Als Folge müsste die Planung für jeden Kindergarten EU-weit ausgeschrieben werden.

Die Anforderungen der Europäischen Kommission ignorieren völlig die deutschen Marktstrukturen, die Vergabepraxis sowie die Besonderheiten des Planungssektors und gehen an der Wirklichkeit im Markt vorbei:

1. Vergabepraktiken werden außer Acht gelassen

Ausschreibungen der öffentlichen Hand sehen ein Leistungsbild von der Vorbereitung der Vergabe bis hin zur Bauüberwachung vor – in anderen EU-Ländern wird lediglich der Entwurf bzw. das Design ausgeschrieben. Daher müssen bei Zustimmung zur Verordnung die Planungsleistungen sämtlicher öffentlicher Bauvorhaben ab etwa 860.000 Euro, also ein Großteil aller Projekte in Deutschland, europaweit ausgeschrieben werden.¹

2. Die Binnenmarktrelevanz ist nicht vorhanden

Die Senkung von Marktbarrieren ist ein erstrebenswertes Anliegen der europäischen Kommission. Dies ist jedoch nur dort sinnvoll, wo Barrieren vorhanden sind. Die Planung gehört bereits zu den am weitesten liberalisierten Wirtschaftssektoren in der EU, einzig das Interesse zur grenzüberschreitenden Arbeit ist gering. Abgeschlossene europaweite Ausschreibungen zeigen, dass es wegen unterschiedlicher Rechtssysteme und Sprachbarrieren kaum zur Beteiligung ausländischer Büros kommt.² Aufgrund des hohen Aufwands geben 92% der Architekturbüros an, sich nicht an Verfahren im Oberschwellenbereich zu beteiligen.³ Es kommt in der Folge der Verordnung also nicht zu einem stärkeren Wettbewerb.

Der große Aufwand, der bei beinahe allen Vorhaben auf die Vergabestellen und die Planungsberufe zukommt, steht demnach in einem eklatanten Missverhältnis zu den erhofften Vorteilen. Direkt absehbare Folgen sind:

1. Erhebliche Mehrbelastung durch Aufwuchs an europaweiten Vergabeverfahren

Städte, Gemeinden und vergebende öffentliche Einrichtung müssen Planungsleistungen bei beinahe allen Projekten europaweit ausschreiben. Dies führt zu einer weiteren Belastung der bereits äußerst stark belasteten Verwaltungen. Gerade in einer Zeit, in der Überregulierung und Überbürokratisierung zur ernsthaften Erschwernis für eine verlässliche öffentliche Aufgabenerfüllung geworden sind, müssen auch Vorgaben der Europäischen Union kritisch bewertet werden, wenn dadurch weitere Hemmnisse drohen.

2. Bürokratische Mehrbelastung und längere Verfahren durch auszuschreibende Leistungen vor der Bauplanung

Da alle Planungsleistungen zusammengerechnet werden müssen, müssen auch Gutachten und andere Planungsaufträge, die weit vor der eigentlichen Bauplanung anfallen, ausgeschrieben werden. Dies wird Verfahrensdauern weiter verlängern.

Gemeinsame Bewertung von:



3. Existenzgefährdung für die mittelständische Planungswirtschaft und Konzentration bei Generalübernehmern

Die Ausweitung öffentlicher Vergabepflichten stärkt dezidiert Generalunternehmer, die sich aufgrund größerer Kapazitäten häufiger an Verfahren beteiligen als die mittelstandsgeprägte Bürolandschaft. Dies geht auf Kosten der Orts- und Sachkenntnis, die aus der kleinteiligen Struktur des Planungsmarktes resultiert.

4. Ignoranz gegenüber ortsgebundener Dienstleistungen

Teile des vergebenen Leistungsbildes sind ortsgebunden, bspw. Bauleitungen. In den wenigen Fällen, in denen auswärtige Büros ein Angebot abgeben und den Zuschlag erhalten, leidet entweder die Qualität der ortsgebundenen Aufgaben oder es steht ein immenser Mobilitätsaufwand entgegen. Dies steht den Nachhaltigkeitszielen der Bundesrepublik und der Europäischen Union entgegen.

Wir bitten daher nachdrücklich, der in der Verordnung vorgesehenen Streichungen des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV, des § 2 Abs. 7 Satz 2 SektVO und des § 3 Abs. 7 Satz 3 VSVgV im Bundesrat nicht zuzustimmen.

Stattdessen sollte die Bundesrepublik anstreben, die Notwendigkeit der Aufhebung § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV vom EuGH klären zu lassen. Es dürfte einmalig sein, dass sich ein Mitgliedstaat von dritter Seite vorschreiben lässt, seine als rechtmäßig erkannte nationale Gesetzgebung zu ändern. Es sollte nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der EuGH im Sinne der Kommission urteilen würde.⁴

Des Weiteren sind vergaberechtliche Erleichterungen für kommunale Auftraggeber, wie die Losvergabe, sowie die Sachgerechtigkeit der Schwellenwerte für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen zu prüfen. Den Beschluss auf Drängen des Bundesrates (BR-Drs. 602/22), sich als Bundesrepublik für die Anhebung der Schwellenwerte einzusetzen, begrüßen wir ausdrücklich und bitten diesbezüglich auf weitere Fortschritte auf europäischer Ebene hinzuwirken.

¹ Die Planungskosten machen etwa 26% der Gesamtbaukosten aus. Der Schwellenwert für auszuschreibende Planungsleistungen liegt derzeit bei 215.000 Euro

² Siehe auch: Architects Council of Europe: 2022 Sector Study. In: <https://www.ace-cae.eu/activities/publications/ace-2022-sector-study/>, S. 41 (Zugriff am 2. Mai 2022)

³ Bundesarchitektenkammer 2022: Architektenbefragung 2022: Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. In https://bak.de/wp-content/uploads/2022/10/2022_BAK_Strukturbefragung_Zusammenfassung-zentraler-Ergebnisse_2022-10-21FR_NR.pdf, S. 6 (Zugriff am 2. Mai 2023)

⁴ Vgl. HOAI-Urteil des EuGH, in dem es eine direkte Aushebelung nationalen Rechts durch die Dienstleistungsrichtlinie zurückwies